Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5211

18. 05. 76

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 27. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Regelung der mit dem deutsch-italienischen Abkommen vom 26. Februar 1941 zusammenhängenden Fragen

A. Zielsetzung

Die Option von Südtirolern für das Deutsche Reich zum Zwecke der zwischen diesem und Italien im Jahr 1939 vereinbarten, jedoch nur teilweise durchgeführte Umsiedlung von Volksdeutschen und deutschen Reichsangehörigen aus Südtirol in das Deutsche Reich wirkte sich in den Bereichen der Sozialversicherung und der Versorgung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes für die Betroffenen und deren Hinterbliebene nachteilig aus.

B. Lösung

Das Abkommen soll in den Bereichen der Sozialversicherung und der Versorgung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes eingetretene nachteilige Folgen der Option für das Deutsche Reich vermindern.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger werden durch die Ausführung des Abkommens mit Kosten nicht belastet. Eine Kostenbelastung des Bundes ergibt sich einmal aus den laufenden jährlichen Erstattungszahlungen der Bundesrepublik Deutschland an die Italienische Republik in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens; ferner wird der Bund durch die spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens zu vereinbarende abschließende Zahlung eines einmaligen Pauschalbetrages an die Italienische Republik belastet.

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (02221) 363551



Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (43) — 806 06 — So 77/76

Bonn, den 17. Mai 1976

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 27. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Regelung der mit dem deutsch-italienischen Abkommen vom 26. Februar 1941 zusammenhängenden Fragen mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Abkommens in deutscher und italienischer Sprache, eine Denkschrift zum Abkommen mit zwei Anlagen und ein Schlußprotokoll sind beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 434. Sitzung am 14. Mai 1976 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 27. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Regelung der mit dem deutsch-italienischen Abkommen vom 26. Februar 1941 zusammenhängenden Fragen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 27. Januar 1976 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Regelung der mit dem deutsch-italienischen Abkommen vom 26. Februar 1941 zusammenhängenden Fragen wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 15 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Das Abkommen soll auch im Land Berlin gelten; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 15 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Die Kostenbelastung des Bundes ergibt sich aus der Regelung in Artikel 6 des Abkommens:

Zu Artikel 6 Abs. 1

Artikel 6 Abs. 1 regelt die allein vom Bund zu tragenden jährlichen Erstattungszahlungen an die Italienische Republik in den ersten Geltungsjahren des Abkommens auf der Grundlage von Abrechnungen der tatsächlich von den italienischen Einrichtungen an den begünstigten Personenkreis gewährten Leistungen. Die Ausgaben des Bundes hierfür werden wie folgt geschätzt:

1976	1977	1978	1979
— Millionen DM —			
2	3	3	3

Diese Ausgabebeträge sind im Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1976 veranschlagt und für die folgenden Jahre im Finanzplan vorgesehen.

Zu Artikel 6 Abs. 2

Artikel 6 Abs. 2 legt fest, daß spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens die nach den tatsächlichen Leistungen der italienischen Einrichtungen zu bemessenden jährlichen Erstattungszahlungen der Bundesrepublik Deutschland beendet werden. Sie sollen ersetzt werden durch eine in diesem Fünfjahreszeitraum von den Vertragsparteien zu vereinbarende einmalige und somit abschließende pauschale Erstattungszahlung der Bundesrepublik Deutschland. Die Belastung des Bundes hieraus wird auf — einmalig — bis zu 5 Millionen DM geschätzt. Dieser Ausgabebetrag wird in der fortzuschreibenden Finanzplanung vorgesehen.

Zu Artikel 6 Abs. 1 bis 3

Die entstehenden Personalausgaben und sachlichen Verwaltungsausgaben sind geringfügig.

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Regelung der mit dem deutsch-italienischen Abkommen vom 26. Februar 1941 zusammenhängenden Fragen

Accordo tra la Repubblica Federale di Germania e la Repubblica Italiana per la regolamentazione dei problemi inerenti all'Accordo italo-tedesco del 26 febbraio 1941

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Italienische Republik

IN DEM WUNSCHE, die Fragen im Zusammenhang mit dem am 26. Februar 1941 in Rom unterzeichneten Abkommen zwischen der deutschen Regierung und der italienischen Regierung „zur Regelung der Sozialversicherung der Personen, die unter das Abkommen über die wirtschaftliche Durchführung der Umsiedlung von Volksdeutschen und deutschen Reichsangehörigen aus Italien in das Deutsche Reich vom 21. Oktober 1939 fallen" sowie andere mit dem genannten Personenkreis zusammenhängende Fragen endgültig zu regeln,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gilt es für Personen, die unter das deutsch-italienische Abkommen vom 21. Oktober 1939 über die wirtschaftliche Durchführung der Umsiedlung von Volksdeutschen und deutschen Reichsangehörigen aus Italien in das Deutsche Reich — im folgenden als Abkommen vom 21. Oktober 1939 bezeichnet — fallen sowie ihre Hinterbliebenen, ungeachtet des Wohnorts, soweit sie bei Unterzeichnung dieses Abkommens italienische Staatsangehörige sind oder, wenn sie nicht italienische Staatsangehörige sind, zwischen dem 1. September 1939 und dem Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens im italienischen Hoheitsgebiet entweder erwerbstätig waren oder sich dort mindestens 12 Monate aufgehalten haben.

(2) Dieses Abkommen gilt auch für italienische Staatsangehörige, die in den im Abkommen vom 21. Oktober 1939 genannten Gebieten wohnten und zwischen dem 8. September 1943 und dem 31. Mai 1945 zur Dienstleistung bei den von deutschen Behörden eingerichteten Ämtern oder Stellen verpflichtet waren.

(3) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, bezieht es sich auf die Rechtsvorschriften über

die Pflichtversicherung für die Fälle der Invalidität, des Alters und zugunsten der Hinterbliebenen,

die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und

die Versorgung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

Artikel 2

(1) Die Ansprüche der in Artikel 1 genannten Personen und ihrer Hinterbliebenen aus der italienischen Sozialversicherung werden, soweit für diese Ansprüche auf

La Repubblica Federale di Germania

e

la Repubblica Italiana

ANIMATE dal desiderio di regolare definitivamente i problemi inerenti all'Accordo, stipulato tra il Governo tedesco e il Governo italiano, firmato il 26 febbraio 1941 a Roma «per la regolamentazione dell'assicurazione sociale, nei confronti delle persone di cui all'Accordo del 21 ottobre 1939 relativo all'attuazione, agli effetti economici, del trasferimento di allogeni e di cittadini germanici dall'Italia in Germania» ed altri problemi connessi alla categoria delle persone citate,

hanno concordato le disposizioni seguenti:

Articolo 1

1) Laddove il presente Accordo non disponga diversamente, esso si applica alle persone considerate dall'Accordo italo-tedesco del 21 ottobre 1939 relativo all'attuazione, agli effetti economici, del trasferimento di allogeni e di cittadini germanici dall'Italia in Germania (in seguito denominato Accordo del 21 ottobre 1939), nonchè ai loro superstiti, ovunque esse risiedano, sempre che alla data della firma del presente Accordo, siano cittadini italiani oppure, se cittadini stranieri, abbiano esplicato nel periodo intercorrente fra il I settembre 1939 e la data della firma del presente Accordo un'attività lavorativa in Italia oppure vi abbiano dimorato per almeno dodici mesi.

2) Il presente Accordo si applica anche ai cittadini italiani che sono stati residenti nei territori citati nell'Accordo del 21 ottobre 1939 e che sono stati obbligati a prestare servizio presso Enti od Organismi organizzati dalle Autorità tedesche durante il periodo dall'8 settembre 1943 al 31 maggio 1945.

3) Laddove il presente Accordo non disponga diversamente, esso si applica alle legislazioni concernenti:

— l'assicurazione obbligatoria per l'invalidità, la vecchiaia ed i superstiti;

— l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro e le malattie professionali;

— il trattamento di quiescenza dei dipendenti pubblici.

Articolo 2

1) Per quanto riguarda i diritti delle persone di cui all'articolo 1 e dei loro superstiti nei confronti delle assicurazioni sociali italiane, l'Accordo italo-tedesco del 26 feb-

Grund des am 26. Februar 1941 geschlossenen deutsch-italienischen „Abkommens zur Regelung der Sozialversicherung der Personen, die unter das Abkommen über die wirtschaftliche Durchführung der Umsiedlung von Volksdeutschen und deutschen Reichsangehörigen aus Italien in das Deutsche Reich vom 21. Oktober 1939 fallen" — im folgenden als Abkommen vom 26. Februar 1941 bezeichnet — von italienischen Versicherungsträgern Deckungskapitalien an deutsche Träger zu überweisen waren, von den italienischen Versicherungsträgern so behandelt, als wäre das Abkommen vom 26. Februar 1941 nicht wirksam geworden. Dabei gilt folgendes:

a) Soweit die Ansprüche durch die Zahlung von Leistungen erfüllt worden sind, hat es dabei sein Bewenden. Die Leistungen werden nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens mindestens in der bisherigen Höhe weitergezahlt.

b) Soweit die Ansprüche nicht erfüllt wurden, übernehmen die zuständigen italienischen Versicherungsträger die Zahlung von Leistungen vom 1. Januar 1975 an nach Maßgabe der für sie geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Für in Absatz 1 bezeichnete Ansprüche, die durch die Zahlung von Leistungen durch deutsche Versicherungsträger erfüllt worden sind, gilt Absatz 1 Buchstabe a entsprechend.

(3) Die von den deutschen oder italienischen Versicherungsträgern gezahlten, die weiterhin zu zahlenden sowie die künftig zu übernehmenden Leistungen werden nicht gegenseitig erstattet. Überweisungen oder Rücküberweisungen von Deckungskapitalien finden nicht statt.

Artikel 3

Der zuständige italienische Träger berücksichtigt rückwirkend nach Maßgabe der italienischen Rechtsvorschriften Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten), die vor dem 1. September 1939 eingetreten sind und über die bis zu diesem Tage wegen des Inkrafttretens des Abkommens vom 21. Oktober 1939 nicht entschieden wurde.

Artikel 4

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 3 dieses Artikels und des Artikels 5 dieses Abkommens gilt für Zeiten, während derer die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Personen in dem Zeitraum vom 1. September 1939 bis zum 31. Mai 1945 bei deutschen Dienststellen und Organisationen oder anderen Arbeitgebern im italienischen Hoheitsgebiet tätig waren oder sich dort aufhielten und infolge des Abkommens vom 21. Oktober 1939 die berufliche Tätigkeit aufgeben mußten oder interniert wurden, folgendes:

a) Diese Zeiten werden von den italienischen Trägern und Versicherungsinstituten einschließlich der Zusatzkassen nach Maßgabe der für sie geltenden Verfahrensvorschriften für alle in Betracht kommenden rechtlichen Auswirkungen anerkannt und so berücksichtigt, als wären sie bei dem betreffenden italienischen Träger zurückgelegt worden und als wären dafür die Beiträge auf Grund des tatsächlich erzielten Entgelts — ungeachtet einer etwaigen Überschreitung der Versicherungspflichtgrenze — entrichtet worden;

b) Für Zeiten, während derer kein Entgelt erzielt wurde, wird das Entgelt oder sonstige Einkommen aus unselbständiger Arbeit herangezogen, das in der Zeit unmittelbar nach der anzuerkennenden Zeit oder, wenn keine Angaben darüber vorhanden sind, das Entgelt oder sonstige Einkommen aus unselbständiger Arbeit, das in der unmittelbar vorangegangenen Zeit bezogen wurde. Sind auch darüber keine Angaben

braio 1941 per la regolamentazione dell'assicurazione sociale, nei confronti delle persone di cui all'Accordo del 21 ottobre 1939 relativo all'attuazione, agli effetti economici, del trasferimento di allogeni e di cittadini germanici dall'Italia in Germania (in seguito denominato Accordo del 26 febbraio 1941), si considera da parte degli Enti assicuratori italiani non intervenuto nella misura in cui, per tali diritti a prestazioni, i capitali di copertura avrebbero dovuto essere trasferiti in base all'Accordo del 26 febbraio 1941 dagli Enti assicuratori italiani a quelli tedeschi. A tale proposito vale quanto segue:

a) I diritti già soddisfatti mediante corresponsione di prestazioni continueranno ad essere riconosciuti. L'importo delle prestazioni stesse non potrà essere inferiore all'ammontare delle prestazioni corrisposte alla data di entrata in vigore del presente Accordo.

b) Nel caso in cui i diritti non siano stati ancora soddisfatti, gli Enti assicuratori italiani competenti, a partire dal I gennaio 1975, si assumeranno il pagamento delle relative prestazioni, in base alle norme legislative per essi vigenti.

2) Per i diritti di cui al paragrafo 1, che siano stati soddisfatti dagli Enti assicuratori tedeschi mediante il pagamento di prestazioni si applica analogamente il paragrafo 1 lettera a).

3) Le prestazioni già corrisposte, quelle in corso di erogazione e quelle pagabili in futuro dagli Enti assicuratori tedeschi o italiani non daranno luogo a rimborso reciprocamente. Non verranno effettuati trasferimenti e ritrasferimenti di capitali di copertura.

Articolo 3

Il competente Ente italiano prenderà in considerazione, con effetto retroattivo e in base alla legislazione italiana, i casi di infortunio sul lavoro e malattie professionali, verificatisi anteriormente al I settembre 1939 che non siano stati definiti a tale data per effetto dell'entrata in vigore dell'Accordo del 21 ottobre 1939.

Articolo 4

1) Salvo quanto previsto dal paragrafo 3 del presente articolo e dall'articolo 5 del presente Accordo, per i periodi compresi tra il I settembre 1939 ed il 31 maggio 1945, durante i quali le persone di cui all'articolo 1 paragrafo 1 furono occupate presso Uffici e Organizzazioni tedeschi o presso altri datori di lavoro in territorio italiano, o che comunque in tale periodo colà abbiano dimorato, e che, per effetto dell'Accordo del 21 ottobre 1939 dovettero cessare l'attività lavorativa, ovvero furono internati, si conviene quanto segue:

a) Tali periodi verranno riconosciuti e presi in considerazione a tutti gli effetti di legge dagli Enti ed Istituti assicuratori italiani comprese le casse integrative, secondo le norme di procedura per essi vigenti, come periodi di iscrizione alla assicurazione italiana e come se si trattasse di periodi per i quali siano stati versati i contributi sulla base delle effettive retribuzioni, indipendentemente dall'eventuale superamento del massimale di retribuzione;

b) per i periodi durante i quali non furono percepite retribuzioni si farà riferimento alla retribuzione e agli altri redditi di lavoro dipendente realizzati nel periodo immediatamente successivo a quello da riconoscere, ovvero, in mancanza di tali indicazioni, alla retribuzione o ad altri redditi da lavoro dipendente realizzati nel periodo immediatamente precedente. In mancanza, si farà riferimento alla classe media di

vorhanden, so wird der Mittelwert der anzunehmenden Beitragsklasse herangezogen, die aus den während der anzuerkennenden Zeit geltenden Beitragstabellen zu entnehmen ist;

c) Sind für die Anerkennung der Zeiten andere Träger als das Nationalinstitut für Sozialfürsorge zuständig, und ist es auf Grund der Anerkennung nach den für diese Träger geltenden Vorschriften nicht möglich, eine Rente zu gewähren, so werden diese Zeiten in der allgemeinen Pflichtversicherung nach Maßgabe der geltenden italienischen Rechtsvorschriften anerkannt;

d) Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten), die in dem Zeitraum vom 1. September 1939 bis zum 31. Mai 1945 eingetreten sind, werden vom italienischen Versicherungsträger nach Maßgabe der italienischen Rechtsvorschriften so berücksichtigt, als wären sie innerhalb der für die Einreichung des Entschädigungsantrags festgelegten Frist angemeldet worden.

(2) Personen nach Artikel 1 Absatz 1, die in dem Zeitraum vom 1. Juni 1945 bis zum 31. August 1950 eine berufliche Tätigkeit in öffentlichen Ämtern in den im Abkommen vom 21. Oktober 1939 genannten Gebieten ausgeübt haben, können sich nach Maßgabe des italienischen Gesetzes Nr. 633 vom 28. Juli 1950 für die erwähnte Zeit nachversichern.

(3) Die Streichung aus den Berufslisten wegen der Anwendung des Abkommens vom 21. Oktober 1939 ist im Hinblick auf die Vorsorge für den Zeitraum vom 1. September 1939 bis zum 31. Mai 1945 wirkungslos, und die Betroffenen können die entsprechende Zeit nach Maßgabe der geltenden italienischen Rechtsvorschriften nachkaufen. Dies gilt auch, wenn infolge der Anwendung des Abkommens vom 21. Oktober 1939 die Aufnahme in die Berufslisten unterblieben ist.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für Zeiten, während derer die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Personen in Ansiedlungsgebiete außerhalb des deutschen Reichs gesandt wurden und dort tätig waren oder sich dort aufhielten, weil sie infolge des Abkommens vom 21. Oktober 1939 die bisherige Tätigkeit nicht mehr ausübten.

Artikel 5

(1) Zeiten, die während der Zeit vom 1. September 1939 bis 31. Mai 1945 von Personen nach Artikel 1 Absatz 1 des vorliegenden Abkommens im Dienste des Staates oder anderer öffentlicher Stellen, als Militärdienst bei den deutschen Streitkräften und als amtlose Zeiten infolge des Abkommens vom 21. Oktober 1939 zurückgelegt worden sind, werden von den zuständigen italienischen Trägern zusammen mit dem Dienst veranlagt, der für das normale Ruhegeld der Bediensteten beim italienischen Staat und bei italienischen öffentlichen Stellen gemäß den entsprechenden Pensionsvorschriften bewertet wird. Für den oben erwähnten Personenkreis wird die Dienstzeit, die mitveranlagt wird, zur Errechnung des normalen Ruhegeldes für die ersten zwei Jahre um die Hälfte und für die darauffolgenden Jahre um ein Drittel erhöht. Die Zeit, die sechs Monate überschreitet, wird als ein Jahr angesehen. Eine Zeit von sechs Monaten oder weniger wird außer acht gelassen.

(2) Zum Zweck des begünstigten Ruhegeldes wird für den Personenkreis nach Absatz 1 jeglicher Dienstunfall (einschließlich Berufskrankheiten) während der obengenannten Zeitspanne berücksichtigt.

(3) Zum Zweck der Anwendung des vorliegenden Abkommens wird den Personen gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels auch die Zeit der Gefangenschaft nach dem 31. Mai 1945 in gleicher Weise wie der Militärdienst oder der Dienst in Verbindung mit dem Kriege angerechnet.

contribuzione da desumersi dalle tabelle contributive vigenti nel periodo da riconoscere;

c) qualora ai fini del riconoscimento dei periodi suddetti siano competenti Enti diversi dall'Istituto Nazionale della Previdenza Sociale e con il predetto riconoscimento non sia possibile, in base agli ordinamenti degli Enti medesimi, corrispondere una pensione, i periodi di che trattasi saranno riconosciuti nell'assicurazione generale obbligatoria con le modalità previste dalla vigente legislazione italiana;

d) i casi di infortunio sul lavoro e di malattia professionale intervenuti nel periodo I settembre 1939 — 31 maggio 1945, saranno considerati dall'Istituto assicuratore italiano, sulla base della legislazione italiana, come se fossero stati denunciati entro il termine stabilito per la presentazione della domanda di indennizzo.

2) Le persone di cui all'articolo 1 paragrafo 1 che, nel periodo dal I giugno 1945 al 31 agosto 1950, abbiano svolto attività lavorativa nei territori contemplati dall'Accordo del 21 ottobre 1939 presso Uffici pubblici possono provvedere alla copertura assicurativa del periodo predetto secondo le modalità previste dalla Legge italiana del 28 luglio 1950 n.633.

3) La cancellazione dagli albi professionali a seguito dell'applicazione dell'Accordo del 21 ottobre 1939, è priva di effetti, ai fini previdenziali, per il periodo I settembre 1939 — 31 maggio 1945, e gli interessati possono procedere al riscatto del relativo periodo con le modalità previste dalla vigente legislazione italiana. Quanto sopra vale anche per coloro che, a causa dell'Accordo del 21 ottobre 1939, non si siano potuti iscrivere agli albi professionali.

4) Il paragrafo 1 vale analogamente per i periodi durante i quali le persone di cui all'articolo 1 paragrafo 1 siano state mandate in missione nei territori di immigrazione al di fuori del «Reich germanico» ed ivi abbiano lavorato o soggiornato, in quanto per effetto dell'Accordo del 21 ottobre 1939 non hanno più svolto la loro abituale attività.

Articolo 5

1) I periodi dal I settembre 1939 al 31 maggio 1945, durante i quali le persone di cui all'articolo 1 paragrafo 1 del presente Accordo, hanno prestato servizio in qualità di dipendenti dello Stato o di altri Enti pubblici o nelle forze armate tedesche, nonchè i periodi di allontanamento dal servizio avvenuti per effetto dell'Accordo 21 ottobre 1939, vengono ricongiunti dai competenti Enti italiani al servizio valutato per il trattamento di quiescenza normale dei dipendenti dello Stato italiano e degli Enti pubblici italiani in base ai relativi ordinamenti pensionistici. Nei confronti dei predetti soggetti il servizio che viene ricongiunto è aumentato, ai fini della misura del trattamento di quiescenza normale, della metà per i primi due anni e di un terzo per il tempo successivo. La frazione superiore ai sei mesi si computa come anno intero. La frazione uguale o inferiore a sei mesi si trascura.

2) Ai fini del trattamento di quiescenza privilegiato vengono considerati, nei confronti dei soggetti indicati nel paragrafo precedente, gli eventi di servizio avvenuti durante il periodo sopra indicato.

3) Ai fini dell'applicazione del presente Accordo, anche il periodo di prigionia successivo al 31 maggio 1945 trascorso dalle persone di cui al primo e secondo paragrafo del presente articolo è equiparato a servizio militare e servizio attinente alla guerra.

(4) Die Bediensteten des Staates und anderer öffentlicher Stellen, die ihren Dienst infolge des Abkommens vom 21. Oktober 1939 abbrechen mußten und infolge des Gesetzes Nr. 23 vom 2. Februar 1948 wieder in den Dienst übernommen wurden, können die Anrechnung für die Zeit vom 31. Mai 1945 bis zum Datum der Wiedereinstellung vornehmen. Zur Anrechnung der obengenannten Zeitspanne muß der Antragsteller für die anzurechnende Zeit eine Beitragszahlung von 18 vom Hundert des Gehalts, welches er zum Zeitpunkt der Antragstellung erhalten hat, entrichten. Wenn der Antrag nach Beendigung des Dienstes gestellt wird, richtet sich der Beitrag nach dem letzten Gehalt.

4) I dipendenti dello Stato e di Enti pubblici cessati dal servizio per effetto dell'Accordo del 21 ottobre 1939 e che sono stati riassunti in servizio a seguito della Legge 2 febbraio 1948 n.23, possono procedure al riscatto del periodo intercorso fra il 31 maggio 1945 e la successiva data di riassunzione. Per il riscatto del periodo precedentemente indicato, il richiedente è tenuto al pagamento di un contributo pari al 18 % della retribuzione spettante alla data di presentazione della domanda, in relazione al periodo riscattato. Se la domanda è presentata dopo la cessazione del servizio, il contributo è calcolato sull'ultima retribuzione.

Artikel 6

(1) Die Bundesrepublik Deutschland erstattet der Italienischen Republik jährlich die während eines Kalenderjahres gemäß Artikel 4 Absatz 1 dieses Abkommens aufgewendeten Beträge, die sich aus Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten) ergeben, die nach den italienischen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung dieses Abkommens als solche anerkannt sind, und die sich aus Zeiten ergeben, die nach den genannten Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung dieses Abkommens für den Rentenanspruch berücksichtigt werden, sofern die Anerkennung für die Begründung des Leistungsanspruchs entscheidend ist oder eine Erhöhung des Rentenzahlbetrages bewirkt. Sind diese Zeiten erforderlich, um den Anspruch auf eine Rente aus der italienischen Rentenversicherung zu begründen, so ist die Rente einschließlich der Zuschläge und anderer Zulagen zu dem Teil zu erstatten, der den anerkannten Zeiten entspricht. Eine Erstattung nach den Sätzen 1 und 2 kommt nur in Betracht, soweit die Leistung durch die Bescheinigung nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Abkommens gedeckt ist. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend für die Aufwendungen nach Artikel 5 Absätze 1 bis 3 dieses Abkommens.

(2) Spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens vereinbaren die Vertragsparteien die abschließende Erstattung der in Absatz 1 genannten Beträge durch die Zahlung eines einmaligen Pauschbetrages. Dabei kann die Zahlung des Pauschbetrages in Raten innerhalb eines bestimmten Zeitraumes festgelegt werden.

(3) Das Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge und das Präsidium des Ministerrates (interministerieller Ausschuß nach Artikel 10 Absatz 4 dieses Abkommens) veranlassen auf Verlangen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die Übersendung derjenigen Unterlagen, die für die Überprüfung der nach Absatz 1 zu erstattenden Beträge notwendig sind.

Articolo 6

1) La Repubblica Federale di Germania rimborserà annualmente alla Repubblica Italiana le spese sostenute durante ogni anno civile per effetto dell'applicazione dell'articolo 4 paragrafo 1, semprechè si tratti di infortuni sul lavoro e di malattie professionali riconosciuti come tali in base alla legislazione italiana e tenendo conto del presente Accordo e di periodi considerati utili dalla anzidetta legislazione, sempre tenendo conto del presente Accordo per il diritto a pensione, ed a condizione che il riconoscimento di detti periodi sia determinante per l'acquisizione del diritto stesso, ovvero concorra ad aumentare l'importo della prestazione. Qualora tali periodi siano necessari per l'acquisizione del diritto ad una prestazione italiana dovrà essere rimborsata la quota parte di pensione, ivi comprese le maggiorazioni e le altre indennità, che corrisponde ai periodi riconosciuti. Il rimborso in base alle frasi 1 e 2 del presente paragrafo verrà effettuato solo nella misura in cui la prestazione sia conforme al certificato di cui all'articolo 10 paragrafo 1 del presente Accordo. Le disposizioni del presente paragrafo sono applicabili, per analogia, alle spese sostenute in base all'articolo 5 paragrafi 1, 2 e 3 del presente Accordo.

2) Il saldo finale delle somme di cui al paragrafo 1 verrà determinato in misura forfettaria di comune accordo fra le due parti, al più tardi entro 5 anni dalla data di entrata in vigore del presente Accordo. In tale occasione si potrà convenire il pagamento rateale dell'importo forfettario, da effettuarsi entro un determinato periodo.

3) Su richiesta del Ministro Federale per il Lavoro e per l'Ordinamento Sociale, il Ministro italiano del Lavoro e della Previdenza Sociale e la Presidenza del Consiglio dei Ministri (Commissione interministeriale ai sensi dell'articolo 10 paragrafo 4 del presente Accordo) disporranno l'invio della documentazione necessaria per il controllo delle somme da rimborsare in base al paragrafo 1.

Artikel 7

(1) Personen nach Artikel 1 dieses Abkommens, die infolge des Abkommens vom 21. Oktober 1939 mangels Vorliegens der Voraussetzungen für die Zeit vom 1. Juni 1945 bis zum 31. Dezember 1948 freiwillige Beiträge zur allgemeinen italienischen Pflichtversicherung nicht entrichten konnten, können auf Antrag diese Beiträge in Höhe der niedrigsten Klasse der Beiträge nachentrichten, die bei Antragstellung gültig sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für Hinterbliebene der dort genannten Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens verstorben sind.

Articolo 7

1) Le persone di cui all'articolo 1 del presente Accordo che, private dei requisiti per effetto dell'Accordo del 21 ottobre 1939, non poterono effettuare, per il periodo dal I giugno 1945 al 31 dicembre 1948, il versamento di contributi volontari nell'assicurazione generale obbligatoria italiana, possono ottenere, a domanda, di versare i predetti contributi nella misura della prima classe di contribuzione vigente al momento della domanda.

2) Il paragrafo 1 è altresì applicabile ai superstiti delle persone ivi contemplate, decedute prima dell'entrata in vigore del presente Accordo.

Artikel 8

(1) Die Artikel 2 bis 6 dieses Abkommens finden keine Anwendung, wenn den Personen nach Artikel 1 dieses Abkommens oder ihren Hinterbliebenen auf Grund der in Artikel 2 dieses Abkommens bezeichneten Ansprüche

Articolo 8

1) Gli articoli da 2 a 6 non troveranno applicazione nella misura in cui alle persone considerate all'articolo 1 del presente Accordo o ai loro superstiti siano concesse prestazioni, sulla base dei diritti di cui all'articolo 2 o

oder der in den Artikeln 3 bis 5 dieses Abkommens bezeichneten Zeiten und Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) von den deutschen Versicherungsträgern nach den deutschen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen Verträge über Soziale Sicherheit und der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften über Soziale Sicherheit oder von anderen deutschen öffentlich-rechtlichen Stellen im Rahmen beamtenrechtlicher Versorgungsansprüche Leistungen gewährt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, denen nach den Vorschriften eines dritten Staates auf Grund der in Artikel 2 dieses Abkommens bezeichneten Ansprüche oder der in den Artikeln 3 bis 5 dieses Abkommens bezeichneten Zeiten und Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) Leistungen gewährt werden.

Artikel 9

Soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Ansprüche der in Artikel 1 dieses Abkommens genannten Personen und ihrer Hinterbliebenen bei Durchführung dieses Abkommens die italienischen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der für die Italienische Republik wirksamen zwischenstaatlichen Verträge über Soziale Sicherheit und der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften über Soziale Sicherheit.

Artikel 10

(1) Zur Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens unterrichtet der Beratungsausschuß für Umsiedlungsgeschädigte in Bozen die von diesem Abkommen betroffenen Personen über ihre Rechte und berät sie bei der Stellung von Anträgen auf Gewährung der Vorteile nach diesem Abkommen. Der Ausschuß ermittelt ferner auf schriftlichen und förmlichen Antrag die Tatbestände zur Prüfung der Ansprüche auf Grund der Vorschriften über die Sozialversicherung sowie über das Ruhegeld für die Angehörigen des öffenllichen Dienstes und ihnen Gleichgestellte. Eine Tatsache gilt als glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen auf Grund entsprechender Ermittlungen, die sich nach Maßgabe der deutschen Vorschriften auf alle erreichbaren Beweismittel erstrecken, anzunehmen ist. Der Ausschuß stellt in Zusammenarbeit und im Einverständnis mit dem Antragsteller eine Bescheinigung über das Ergebnis der Ermittlungen aus.

(2) Die Bescheinigung, die von der in Betracht kommenden deutschen Behörde beglaubigt wird und vom Antragsteller der zuständigen italienischen Stelle vorzulegen ist, hat volle Beweiskraft für deren Entscheidung.

(3) Die zuständige italienische Stelle erteilt unverzüglich nach Eingang der Bescheinigung dem Antragsteller einen Bescheid über die bei Eintritt des Versicherungsfalles auf Grund dieses Abkommens zu berücksichtigenden Zeiten sowie über die in Artikel 7 vorgesehene Möglichkeit der Entrichtung freiwilliger Beiträge zur allgemeinen italienischen Pflichtversicherung. Ist der Versicherungsfall bereits vor Eingang der Bescheinigung eingetreten, so wird von der zuständigen italienischen Stelle unverzüglich dem Antragsteller ein Bescheid über die unter Berücksichtigung dieses Abkommens nach den italienischen Rechtsvorschriften zu gewährenden Leistungen erteilt und deren Zahlung aufgenommen.

(4) Die Anträge der Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit den beigefügten Unterlagen werden unter Berücksichtigung der Absätze 1 und 2 von einer besonderen beim Präsidium des Ministerrates einzusetzenden interministeriellen Kommission geprüft; diese erteilt unverzüglich den Bescheid nach Absatz 3 über die zu berücksichtigenden Zeiten und Dienste und unterrichtet hiervon die zuständigen Behörden zum Zwecke der Zahlung der Leistungen.

sulla base dei periodi o infortuni sul lavoro e malattie professionali di cui agli articoli da 3 a 5, dagli Enti assicuratori tedeschi in base alla legislazione vigente in Germania e tenuto conto delle Convenzioni internazionali in materia di sicurezza sociale vincolanti per la Repubblica Federale di Germania e dei Regolamenti delle Comunità Europee sulla sicurezza sociale, oppure concesse da altri Enti tedeschi di diritto pubblico nel quadro dei trattamenti di quiescenza dei dipendenti pubblici.

2) Il paragrafo primo è applicabile per analogia alle persone alle quali, secondo le norme di uno Stato terzo, vengano erogate prestazioni in base ai diritti di cui all'articolo 2 o in base ai periodi od infortuni sul lavoro (malattie professionali) di cui agli articoli da 3 a 5.

Articolo 9

Ai fini dell'applicazione del presente Accordo, ove lo stesso non disponga diversamente, è valida per quanto riguarda i diritti delle persone di cui all'articolo 1 e dei loro superstiti, la legislazione italiana, tenuto conto delle Convenzioni internazionali in materia di sicurezza sociale vincolanti per la Repubblica Italiana nonchè i Regolamenti delle Comunità Europee sulla sicurezza sociale.

Articolo 10

1) Al fine di facilitare l'applicazione del presente Accordo, il Comitato Consultivo per i danneggiati dalle opzioni, con sede in Bolzano, informerà le persone considerate dall'Accordo stesso circa i loro diritti e presterà loro assistenza per la presentazione delle domande intese ad ottenere i benefici con esso previsti. Il predetto Comitato inoltre svolgerà, a domanda scritta e formale, gli accertamenti relativi alle circostanze di fatto ai fini della valutazione dei diritti in base alle norme concernenti le assicurazioni sociali o i trattamenti di quiescenza per i dipendenti pubblici e assimilati. Un fatto è da ritenersi attendibile quando, in base ai risultati dei relativi accertamenti che debbono estendersi a tutti i possibili mezzi probatori previsti dalle norme tedesche, si possa desumere che esso sia effettivamente avvenuto. Il Comitato, in contraddittorio con il richiedente, rilascerà un certificato sull'esito dei predetti accertamenti.

2) Il certificato, convalidato dalle competenti Autorità tedesche, dovrà essere presentato dal richiedente al competente Organo italiano e farà piena prova ai fini della decisione di quest'ultimo.

3) Il competente Organo italiano, dopo la ricezione del certificato, comunicherà senza indugio al richiedente la decisione circa i periodi da prendere in considerazione, sulla base del presente Accordo, al momento del verificarsi dell'evento assicurativo e circa la possibilità del versamento di contributi volontari nell'assicurazione generale obbligatoria italiana previsto dall'articolo 7. Qualora l'evento assicurativo si sia verificato prima della ricezione del certificato, il competente Organo italiano comunicherà senza indugio al richiedente la decisione circa le prestazioni da concedere, in applicazione del presente Accordo, secondo la legislazione italiana, e procederà alla erogazione delle prestazioni stesse.

4) Per i dipendenti pubblici l'esame della domanda e della documentazione allegata sarà effettuata, tenuto conto di quanto disposto dai paragrafi 1 e 2, da una apposita Commissione interministeriale da istituirsi presso la Presidenza del Consiglio dei Ministri, che comunicherà senza indugio la decisione di cui al paragrafo precedente circa i periodi e i servizi da prendere in considerazione e provvederà a darne comunicazione alle competenti Amministrazioni per la erogazione delle prestazioni stesse.

(5) Die bei Durchführung des Verfahrens nach den Absätzen 1 bis 4 auftretenden Zweifelsfragen werden auf Vorschlag einer der beteiligten Seiten vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und den zuständigen italienischen Ministerien geklärt.

5) Gli eventuali problemi inerenti all'attuazione delle procedure di cui ai paragrafi da 1 a 4 verranno risolti, su richiesta di una delle parti interessate, di comune accordo tra il Ministro Federale del Lavoro e dell'Ordinamento Sociale e i competenti Ministeri italiani.

Artikel 11

(1) Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens sollen, soweit möglich, von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen einer Vertragspartei einem Schiedsgericht unterbreitet.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen beider Vertragsparteien bestellt wird. Die Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann jede Vertragspartei den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Ist der Präsident Staatsangehöriger einer Vertragspartei oder ist er verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Ist auch der Vizepräsident Staatsangehöriger einer Vertragspartei oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht Staatsangehöriger einer Vertragspartei ist, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit auf Grund der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Verträge und des allgemeinen Völkerrechts. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns und die sonstigen Kosten werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Articolo 11

1) Gli eventuali contrasti relativi all'interpretazione ed all'applicazione del presente Accordo dovranno essere risolti possibilmente dai competenti Uffici delle parti contraenti.

2) Qualora non fosse possibile risolvere in tal modo i contrasti, il relativo problema verrà sottoposto, dietro richiesta di una delle parti contraenti, al giudizio di un Tribunale Arbitrale.

3) Il Tribunale Arbitrale verrà costituito di caso in caso ed, allo scopo, ciascuna delle parti contraenti dovrà nominare un membro del medesimo; in seguito i due membri prescelti dovranno designare, di comune accordo, un Presidente che sia cittadino di un terzo Stato, il quale verrà ufficialmente nominato dai Governi di entrambe le parti contraenti. I membri del Tribunale Arbitrale verranno nominati entro due mesi ed il Presidente verrà nominato entro tre mesi dalla data in cui una delle parti contraenti avrà comunicato all'altra la propria intenzione di sottoporre il problema al giudizio di un Tribunale Arbitrale.

4) In caso di non osservanza dei termini previsti dal paragrafo 3, ciascuna delle parti contraenti potrà richiedere al Presidente della Corte Europea per i diritti dell'uomo di procedere alle necessarie nomine. Qualora il Presidente della Corte Europea per i diritti dell'uomo fosse cittadino di una delle parti contraenti, oppure fosse impedito, procederà alle nomine il Vicepresidente. Qualora anche il Vicepresidente fosse cittadino di una delle parti contraenti o fosse anche egli impedito, dovrà procedere alle nomine il primo membro della Corte, in ordine gerarchico, che non sia cittadino di una delle parti contraenti.

5) Il Tribunale Arbitrale deciderà, con maggioranza di voti, in base alle Convenzioni stipulate tra le parti contraenti ed in base al diritto internazionale generale. Le sue decisioni avranno valore vincolante. Ciascuna delle parti contraenti si dovrà assumere l'onere delle spese per il proprio membro e per il rappresentante nel procedimento dinanzi al Tribunale Arbitrale; l'onere delle spese per il Presidente del Tribunale Arbitrale e delle altre spese verrà assunto in parti uguali da entrambe le parti contraenti. Il Tribunale Arbitrale avrà facoltà di emettere una diversa pronuncia in ordine alle spese. Quanto al resto, il Tribunale Arbitrale provvederà a stabilire le proprie norme di procedura.

Artikel 12

(1) Dieses Abkommen begründet, soweit es nichts anderes bestimmt, keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für die Zeit vor dem 1. Januar 1975.

(2) Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Anwendung dieses Abkommens nicht entgegen.

(3) Soweit durch dieses Abkommen Ansprüche begründet werden, beginnen Antrags-, Ausschluß- und Verjährungsfristen, die vor Inkrafttreten dieses Abkommens abgelaufen sind, mit dessen Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Januar 1975 für zwei Jahre erneut.

(4) Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens festgestellt sind, können unter dessen Berücksichtigung auch von Amts wegen neu festgestellt werden. Ergäbe die Neufeststellung auf Antrag oder von Amts

Articolo 12

1) Il presente Accordo, qualora non stabilisca diversamente, non costituisce alcun diritto alla corresponsione di prestazioni per periodi anteriori al I gennaio 1975.

2) L'efficacia di precedenti decisioni non si oppone all'applicazione del presente Accordo.

3) Per quanto riguarda i diritti costituiti in base al presente Accordo, i termini utili per la presentazione di domande, i termini di esclusione ed i termini di prescrizione, scaduti prima dell'entrata in vigore del presente Accordo, decorreranno nuovamente dall'entrata in vigore dell'Accordo stesso per la durata di due anni, con effetto dal I gennaio 1975.

4) Le prestazioni determinate prima dell'entrata in vigore del presente Accordo potranno essere nuovamente definite, anche d'ufficio, in considerazione dell'Accordo stesso. Nei casi in cui da una nuova definizione, effet-

wegen keine oder eine niedrigere Leistung als sie zuletzt für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens gezahlt worden ist, so ist der bisherige Zahlbetrag weiter zu gewähren.

tuata dietro relativa domanda oppure d'ufficio, dovessero risultare mancanti i presupposti per la concessione di prestazioni, oppure dovessero risultare diritti a prestazioni inferiori rispetto a quelle concesse prima dell'entrata in vigore del presente Accordo, si dovranno mantenere invariate le prestazioni fino ad allora concesse.

Artikel 13

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Italienischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Articolo 13

Il presente Accordo sarà valido anche per il Land Berlino, salvo che il Governo della Repubblica Federale di Germania non rilasci, entro tre mesi dall'entrata in vigore dell'Accordo stesso, una diversa dichiarazione nei confronti del Governo della Repubblica Italiana.

Artikel 14

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Articolo 14

Il presente Accordo viene concluso a tempo indeterminato. Ciascuna delle parti potrà denunciarlo e tale denuncia deve essere notificata all'altro Stato tre mesi prima della scadenza di ogni anno civile e prenderà effetto a partire dal 1 gennaio dell'anno successivo.

Artikel 15

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Rom ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

Articolo 15

1) Il presente Accordo sarà sottoposto a ratifica. I relativi strumenti saranno scambiati al più presto possibile a Roma.

2) L'Accordo entra in vigore il primo giorno del secondo mese successivo a quello dello scambio delle ratifiche, con effetto dal primo gennaio dell'anno 1975.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Bonn, am 27. Januar 1976 in zwei Urschriften, jede in deutscher und italienischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

IN FEDE DI CHE i Plenipotenziari rispettivi hanno firmato il presente Accordo e lo hanno munito dei loro sigilli.

FATTO a Bonn il 27 gennaio 1976 in due originali, redatti ciascuno in lingua tedesca e in lingua italiana; i due testi fanno ugualmente fede.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Per la Repubblica Federale di Germania
Gehlhoff

Für die Italienische Republik
Per la Repubblica Italiana
Mario Luciolli

Denkschrift zum Abkommen

I. Allgemeines

Das Abkommen regelt im sozialversicherungsrechtlichen Bereich abschließend die Auswirkungen der zwischen dem Deutschen Reich und Italien im Jahr 1939 vereinbarten, jedoch nur teilweise durchgeführten Umsiedlung von Volksdeutschen und deutschen Reichsangehörigen aus dem deutsch- bzw. gemischtsprachigen Gebiet Südtirols (Alto Adige) in das Deutsche Reich. Die (nicht veröffentlichten) deutsch-italienischen Umsiedlungsvereinbarungen aus den Jahren 1939 und 1941, auf die das Abkommen Bezug nimmt, sahen die Übernahme von Rentenanwartschaften bzw. Rentenansprüchen der Umsiedler im Bereich der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung durch deutsche Versicherungsträger gegen Überweisung bestimmter Deckungskapitalien der italienischen Träger vor. Darüber hinaus sollte der Bereich der Sozialen Sicherheit einer späteren Regelung nach Abschluß der Umsiedlungsaktion vorbehalten bleiben. Dazu ist es dann nicht mehr gekommen. Nur etwa ein Drittel der rund 240 000 optionsberechtigten Personen ist tatsächlich umgesiedelt worden und dann zum größeren Teil in Österreich verblieben. Sie sind teilweise nach Kriegsende nach Italien zurückgekehrt, haben wieder die italienische Staatsangehörigkeit beantragt und diese auch — mit wenigen Ausnahmen — auf Grund des italienischen Rückoptionsdekrets vom 2. Februar 1948 erhalten. Da nur ein Teil der Optanten mit Rentenansprüchen tatsächlich umgesiedelt worden ist, wurde auch nur ein Teil der Deckungskapitalbeträge an die deutschen Versicherungsträger überwiesen. Soweit die Optanten vor 1945 tatsächlich in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland umgesiedelt wurden und hier auch geblieben sind, wurden ihnen Leistungen nach der Umsiedlerverordnung vom 19. Juni 1943 in Verbindung mit dem Fremd- und Auslandsrentengesetz vom 7. August 1953 zugesprochen. Die nach Österreich umgesiedelten und dort verbliebenen Personen werden nach Maßgabe des österreichischen Rechts versorgt. Für die in Italien gebliebenen Optanten oder nach 1945 dorthin zurückgekehrten Umsiedler hat nach Wiedererlangung der italienischen Staatsangehörigkeit lediglich der staatliche Unfallversicherungsträger (INAIL) mit Wirkung vom 1. April 1954 die Zahlung der Renten wieder aufgenommen. Für den Bereich der Rentenversicherung bedurfte es daher insoweit einer zwischenstaatlichen Regelung in diesem Abkommen, obwohl es sich wegen des hohen Alters der Berechtigten nur noch um sehr wenige Einzelfälle handeln kann.

Das Abkommen regelt darüber hinaus — und das betrifft die weitaus größte Zahl der von ihm erfaßten Fälle — die Anrechnung von Zeiten, während derer die Optanten in der Zeit nach 1939 bis zum Kriegsende und zum Teil darüber hinaus bis 1948 in Südtirol bei deutschen Umsiedlungsdienststellen, sonstigen deutschen Stellen (z. B. Schulen) und Organisationen sowie bei anderen Arbeitgebern beschäftigt waren. Nach den Umsiedlungsvereinbarungen endeten für diese Personen nach ihrer Option für das Deutsche Reich die bisherigen privat- bzw. öffentlich-rechtlichen Arbeits- oder Dienstverhältnisse und war ihnen jede weitere versicherungspflichtige Tätigkeit in Italien untersagt. Ein Teil dieser Personen hat auch in der deutschen Wehrmacht Militärdienst geleistet, ohne daß diese Zeiten, Zeiten der gegebenenfalls daran anschließenden Kriegsgefangenschaft sowie Zeiten einer Internierung bei Anwendung der deutschen oder italienischen Rechtsvorschriften bisher als Versicherungszeiten berücksichtigt werden konnten. Das vorliegende Abkommen sieht die Anrechnung der vorgenannten Zeiten in der italienischen Renten- bzw. Pensionsversicherung sowie die Entschädigung der in dem oben genannten Zeitraum eingetretenen Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) durch die italienische Unfallversicherung gegen teilweise Erstattung der dadurch den italienischen Trägern entstehenden Mehraufwendungen durch die Bundesrepublik Deutschland vor. Das Abkommen soll damit alle im Bereich der Sozialversicherung eingetretenen nachteiligen Folgen der Option ungeschehen machen. Außerdem ermöglicht das Abkommen unter bestimmten Voraussetzungen die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge zur italienischen Rentenversicherung.

II. Besonderes

In Artikel 1 wird der persönliche und sachliche Geltungsbereich des Abkommens umschrieben. Danach gilt das Abkommen durch den Hinweis auf das deutsch-italienische Umsiedlungsabkommen vom 21. Oktober 1939 für alle Optanten und deren Hinterbliebene. Absatz 2 erweitert diesen Personenkreis um die zahlenmäßig kaum ins Gewicht fallende Gruppe von Nichtoptanten, die von deutschen Stellen dienstverpflichtet worden waren. Nach Absatz 3 bezieht sich das Abkommen sachlich auf das Recht der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung sowie auf die Rechtsvorschriften über die Versorgung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

Artikel 2 bezieht sich auf die Fälle des deutsch-italienischen Umsiedlungsabkommens vom 26. Februar 1941, in denen der Versicherungsfall bereits vor der Umsiedlung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1945 eingetreten und ein Rentenanspruch entstanden war. Soweit in diesen (wegen des hohen Alters der Berechtigten) wenigen Fällen von italienischen oder deutschen Versicherungsträgern Rentenleistungen erbracht worden sind oder noch gezahlt werden, soll es dabei sein Bewenden haben. Falls dies in einzelnen Fällen nicht geschehen ist, wird der zuständige italienische Träger zur Zahlungsaufnahme verpflichtet. Eine zusätzliche (finanzielle) Verpflichtung der deutschen Seite wird durch diese Bestimmung nicht begründet. Nicht zuletzt im Hinblick auf die geringe Zahl der in Betracht kommenden Berechtigten soll eine gegenseitige Auf-

rechnung oder Erstattung von Aufwendungen bzw. eine Überweisung oder Rücküberweisung von Deckungskapitalien nicht erfolgen.

Artikel 3 verpflichtet den zuständigen italienischen Unfallversicherungsträger zur — rückwirkenden — Entschädigung der vor der Option eingetretenen Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten), über die seinerzeit nicht mehr entschieden wurde, weil es sich um Optanten handelte. Eine finanzielle Verpflichtung der deutschen Seite wird durch diese Regelung nicht begründet.

Artikel 4 Absatz 1 regelt als zentrale Bestimmung des Abkommens die Übernahme der Entschädigung der von den Optanten während des Krieges insbesondere bei deutschen Umsiedlungsstellen, aber auch bei sonstigen deutschen Stellen und anderen Arbeitgebern zurückgelegten Beschäftigungszeiten, Zeiten der Internierung sowie der während dieser Zeiten eingetretenen Arbeitsunfälle in die italienische Versicherungslast. Auch die Fälle, in denen es dem einzelnen wegen der Option nicht möglich war, überhaupt einer Beschäftigung oder seiner bisher von ihm ausgeübten selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit nachzugehen, sind in diese Regelung einbezogen. Das Datum des 1. September 1939 wurde als Stichtag für die unter das Abkommen fallenden Tatbestände gewählt, weil die deutschen Dienststellen bereits von diesem Tage an Personal in Italien beschäftigten.

Absatz 2 ermöglicht bestimmten Personengruppen die Nachversicherung für den Zeitraum von 1945 bis 1950, die für Nichtoptanten durch das italienische Gesetz Nr. 633 vom 28. Juli 1950 vorgesehen wurde. Dies betrifft vor allem Optanten, die über das Kriegsende hinaus weiterhin als Lehrkräfte an deutschen Schulen tätig waren und daher insoweit Lücken in ihrer Versicherungslaufbahn aufweisen.

Absatz 3 schafft ein besonderes Nachkaufrecht für bestimmte Gruppen früher selbständig erwerbstätiger Personen (insbesondere Rechtsanwälte), die wegen ihrer Option aus den (z. B. bei den Anwaltskammern geführten) Berufslisten gestrichen oder in diese erst gar nicht aufgenommen worden waren. Ohne die Option hätten diese Personen ihre bisherige berufliche Tätigkeit weiter ausüben und später auf Grund des innerstaatlichen italienischen Rechts die in Betracht kommenden Zeiten nachkaufen können. Durch die Abkommensregelung soll daher sowohl die Streichung aus den Berufslisten als auch die Nichtaufnahme in diese Listen geheilt werden.

Die Regelung in Absatz 4 dehnt den geographischen Anwendungsbereich des Absatzes 1 zugunsten der dort genannten Personen auf die sog. Ansiedlungsgebiete aus (z. B. Schlesien, Südsteiermark, Oberkrain, Sudetenland, usw.).

Artikel 5 regelt abschließend die versorgungsrechtlichen Folgen der Option für das Deutsche Reich. Nach den seinerzeitigen Umsiedlungsbestimmungen schieden die in einem italienischen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Optanten (Beamte und Berufssoldaten) mit der Option für das Deutsche Reich aus ihrem Dienstverhältnis aus und verloren ihren Versorgungsanspruch. Sie sollten im Rahmen der Umsiedlung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn berufen oder zu Lasten des Deutschen Reiches versorgt werden. Sofern eine Umsiedlung tatsächlich erfolgte, bestehen Versorgungsansprüche gegen die deutschen Dienstherren oder — wenn diese mit dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches weggefallen sind — nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes (G 131) gegen die Bundesrepublik Deutschland. Eine beamtenrechtliche Versorgung nach deutschem Recht ist jedoch nicht möglich für jene Optanten, die im Umsiedlungsgebiet verblieben oder vor dem 8. Mai 1945 nach Italien zurückgekehrt sind.

Absatz 1 regelt für Personen, die bereits beamtenrechtliche Versorgung von einem italienischen Dienstherrn erhalten, die Berücksichtigung der Zeit vom 1. September 1939 bis 31. Mai 1945 für diese Versorgung. Werden erst mit dieser Zurechnungszeit die Mindestdienstzeiten für eine beamtenrechtliche Versorgung erfüllt, wird nunmehr Versorgung gewährt, wenn die bisher bereits ohne Ruhegeld Ausgeschiedenen nicht schon bei der italienischen Sozialversicherung (INPS) nachversichert sind. Zum Ausgleich der Nichtberücksichtigung von Dienstaltersstufen und Beförderungen während der Zurechnungszeit wird die Dienstzeitanrechnung nach Satz 2 erhöht. Kann auch mit der Zurechnungszeit die Mindestdienstzeit für eine beamtenrechtliche Versorgung nicht erfüllt werden, erfolgt nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c eine Nachversicherung aller in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis verbrachten Zeiten einschließlich der Zurechnungszeit in der italienischen Sozialversicherung.

Absatz 2 regelt die Berücksichtigung von Dienstunfällen (einschließlich Berufskrankheiten) für die beamtenrechtliche Versorgung.

Absatz 4 stellt die Optanten hinsichtlich eines bisher nur für Nichtoptanten möglichen Nachkaufrechts für amtlose Zeiten diesen gleich.

Nach Artikel 6 Absatz 1 werden von deutscher Seite die unter Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 sowie des Artikels 5 Absätze 1 bis 3 von italienischen Trägern aufgewendeten und den von ihnen zu entschädigenden Zeiten und Unfällen (Krankheiten) entsprechenden Beträge erstattet. Dabei soll eine Erstattung im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn und soweit der Berechtigte unter Berücksichtigung der genannten Bestimmungen tatsächlich eine höhere Leistung erhält. Eine Erstattung erfolgt daher nur in Höhe des Rententeils, der auf die anerkannten Zeiten entfällt. Eine Erstattung kommt dagegen nicht in Betracht, wenn der Berechtigte mit und ohne Berücksichtigung des Abkommens nur einen Anspruch auf die Mindestrente nach italienischem Recht hat. Das Abkommen soll unmittelbar

dem Berechtigten zugute kommen und nicht eine finanzielle Entlastung der italienischen Träger bewirken. Da schon ein einziges auf Grund des Abkommens anerkanntes Versicherungsjahr den italienischen Rentenanspruch (Mindestrente) auslösen kann, wurde in Absatz 1 Satz 2 sichergestellt, daß in derartigen Fällen nicht die Erstattung der vollen Rente, sondern nur des dem Umfang der anerkannten Zeiten entsprechenden Rententeils erfolgt. Die Regelung in Absatz 2 soll sicherstellen, daß das Abkommen, soweit es der deutschen Seite finanzielle Verpflichtungen auferlegt, den vorgesehenen Finanzierungsrahmen nicht durch unübersehbare und weit in die Zukunft reichende Verpflichtungen überschreitet. Nach Absatz 3 soll die deutsche Seite in die Lage versetzt werden, die von ihr zu erstattenden Aufwendungen zu überprüfen.

Durch Artikel 7 wird den in Artikel 1 genannten Personen für den Zeitraum von 1945 bis 1948 allgemein die Möglichkeit der Beitragsnachentrichtung eröffnet. Die seinerzeit nur für in Italien wohnende Nichtoptanten mögliche Beitragsnachentrichtung wird den vom Abkommen begünstigten Personen nunmehr zu den gleichen Bedingungen eingeräumt.

Die Bestimmung des Artikels 8 stellt klar, daß im Hinblick auf bereits erfüllte Leistungsansprüche die Abkommensregelungen subsidiär sind.

Die Artikel 9 und 10 enthalten Durchführungs- und Verfahrensvorschriften. Das Verfahren nach Artikel 10 ist in zwei Abschnitte aufgeteilt. Auf die Tätigkeit des Beratungsausschusses in Bozen folgt das Verfahren bei dem in Betracht kommenden italienischen Träger. Durch die Einschaltung des Beratungsausschusses für Umsiedlungsgeschädigte, der schon seit vielen Jahren im Bereich des Lastenausgleichsrechts tätig ist, wird eine optimale Erfassung der vom Abkommen begünstigten Personen und deren Beratung bei der Stellung von Anträgen gewährleistet. Der Ausschuß setzt sich aus Vertretern verschiedener südtiroler Stellen (Kirche, Gewerkschaften, usw.) sowie aus Vertretern der italienischen Regierung zusammen. Die in Artikel 10 Absatz 1 genannte Bescheinigung wird vom Beratungsausschuß im Einvernehmen mit den einzelnen Berechtigten ausgestellt und ist sodann für die Entscheidung des in Betracht kommenden italienischen Trägers bindend.

Die Artikel 11 bis 15 enthalten die üblichen Übergangs- und Schlußbestimmungen. Artikel 12 Absatz 3 soll sicherstellen, daß nach italienischem Recht vor dem Inkrafttreten des Abkommens bereits abgelaufene Antrags-, Ausschluß- oder Verjährungsfristen mit dessen Inkrafttreten erneut beginnen.

Anlage 1 zur Denkschrift

Abkommen über die wirtschaftliche Durchführung der Umsiedlung von Volksdeutschen und deutschen Reichsangehörigen aus Italien in das Deutsche Reich

Zur wirtschaftlichen Durchführung der Umsiedlung von Volksdeutschen und deutschen Reichsangehörigen aus Italien in das Deutsche Reich haben die Deutsche Regierung und die Italienische Regierung Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Nach den Bestimmungen dieses Abkommens erfolgt der Transfer des gesamten in Italien, seinen Besitzungen und den Gebieten von Italienisch-Afrika belegenen Reinvermögens nach dem Stande vom 23. Juni 1939 nebst dem für jede Wirtschaftseinheit etwa erzielten normalen Zuwachs. Als normaler Zuwachs in diesem Sinne gilt ein Zuwachs, der in keinem Falle 5 % für jedes Jahr überschreitet. Der diesen normalen Zuwachs übersteigende Betrag wird nach den allgemeinen Bestimmungen des Abkommens zur Regelung der Zahlung zwischen Deutschland und Italien (Verrechnungsabkommen) vom 26. September 1934 über das Konto „Verschiedene Übertragungen" überwiesen.

Dies gilt für das Reinvermögen der nachstehend bezeichneten Personen:

a) der Volksdeutschen, die aus der Provinz Bolzano, aus dem gemischtsprachigen Gebiet von Egna (Provinz Trento), aus dem gemischtsprachigen Gebiet von Cortina di Ampezzo (Provinz Belluno) und aus dem gemischtsprachigen Gebiet von Tarvisio (Provinz Udine) — im Folgenden Vertragsgebiet genannt — stammen, und in Italien, seinen Besitzungen und den Gebieten in Italienisch-Afrika ihren Wohnsitz haben;

b) der Volksdeutschen, die aus dem Vertragsgebiet stammen und im Deutschen Reich ihren Wohnsitz haben;

c) der Reichsdeutschen, die aus dem Vertragsgebiet stammen und in dem Vertragsgebiet oder im Deutschen Reich ihren Wohnsitz haben;

d) der Reichsdeutschen, die nicht aus dem Vertragsgebiet stammen, ihren Wohnsitz aber in Italien, seinen Besitzungen und den Gebieten von Italienisch-Afrika oder im Deutschen Reich haben, und deutsche juristische Personen. Diese physischen und juristischen Personen können das in diesem Abkommen bezeichnete Reinvermögen jedoch nur insoweit auf Grund dieses Abkommens transferieren, als es in dem Vertragsgebiet belegen ist.

Soweit für die Anwendung dieses Abkommens der Wohnsitz der betreffenden Personen maßgebend ist, gilt als Stichtag der 23. Juni 1939.

Artikel 2

Nach den Bestimmungen dieses Abkommens können auch Erbschaften und Vermächtnisse transferiert werden, die einer der in Artikel 1 bezeichneten Personen bis zum 31. Dezember 1950 anfallen, insofern der Erblasser selbst nach Artikel 1 a bis c den Transfer der Vermögenswerte hätte bewirken können.

Artikel 3

Für die Vermögenswerte der oben bezeichneten Personen wird die Erlaubnis gegeben werden, sie nach den Bestimmungen des Verrechnungsabkommens vom 26. September 1934 zu transferieren.

Bei den Vermögenswerten handelt es sich insbesondere um:

a) Barbeträge in Lire bis zu 5 000 Lire für jeden Haushaltungsvorstand, darüber hinaus mit Zustimmung der „Hauptkommission für Wertfestsetzung" (Artikel 11);

b) Bankguthaben jeder Art in Lirewährung;

c) den Erlös aus italienischen Wertpapieren;

d) den Erlös aus Forderungen jeder Art, auch wenn sie hypothekarisch gesichert sind;

e) den Erlös aus dem Verkauf von wirtschaftlichen, z. B. industriellen, handwerklichen, kommerziellen und landwirtschaftlichen Betrieben und Beteiligungen an Unternehmungen sowie von einer Arzt-, Rechtsanwaltspraxis und dergl.;

f) den Erlös aus dem Verkauf von Grundvermögen mit Einschluß von dazugehörigen Nutzungsrechten, Holzbezugsrechten, Weiderechten und dergl.;

g) den Erlös aus dem Rückkauf von Renten und Ruhegehältern oder die Renten und Ruhegehälter selbst bis zum 31. Dezember 1945;

h) Ansprüche aus öffentlichen (sozialen) und privatrechtlichen Versicherungen.

Sofern die vorgenannten Personen eine Handelstätigkeit in Italien ausüben, aus der ihnen Guthaben im Auslande anfallen, bleibt ihre Verpflichtung, diese an das Istituto Nazionale per i Cambi con l'Estero abzuliefern, bestehen.

Artikel 4

Als in dem Vertragsgebiet liegendes Reinvermögen im Sinne von Artikel 1 d) und nach den Bedingungen von Artikel 3 gelten:

a) Bankguthaben bei einer Bankstelle im Vertragsgebiet oder dort hinterlegte Wertpapiere, ferner solche Wertpapiere, bei denen der Schuldner oder der Aussteller seinen Sitz im Vertragsgebiet hat (z. B. Schuldverschreibungen oder Aktien einer Gesellschaft mit Sitz im Vertragsgebiet), auch wenn diese Wertpapiere nicht im Vertragsgebiet hinterlegt sind;

b) Forderungen jeder Art, auch wenn sie hypothekarisch gesichert sind, soweit der Schuldner seinen Wohnsitz oder Sitz im Vertragsgebiet hat, oder die belastete Liegenschaft im Vertragsgebiet liegt;

c) Renten und Ruhegehälter, wenn der Verpflichtete seinen Wohnsitz oder Sitz im Vertragsgebiet hat;

d) Ansprüche aus Versicherungen, soweit der Versicherungsvertrag mit einer im Vertragsgebiet befindlichen Agentur oder Vertretung einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen wurde oder mit einer Versicherungsunternehmung, die ihren Sitz im Vertragsgebiet hat;

e) Betriebsvermögen und Beteiligungen, wenn der Sitz der Unternehmung sich im Vertragsgebiet befindet.

Artikel 5

Wandern alle am 23. Juni 1939 eingetragenen Mitglieder einer Genossenschaft ab, so wird das Vermögen der Genossenschaft transferiert. Andernfalls ist das Vermö-

gen auf Grund einer Liquidationsbilanz vom 23. Juni 1939 auf die am 23. Juni 1939 eingetragenen und jetzt abwandernden Mitglieder statutengemäß auszukehren.

Artikel 6

Die in Artikel 1 bezeichneten Personen können ihr gesamtes bewegliches Eigentum nach dem Stande vom 23. Juni 1939 abgaben-, fracht- und zollfrei in das Deutsche Reich mitnehmen, wobei die Eisenbahnfracht bis zur italienischen Grenze von der Italienischen Regierung und alle Kosten von der Reichsgrenze ab von der Deutschen Regierung getragen werden. Die in Italien außer den Eisenbahnfrachten entstehenden Kosten für die Verpackung und den Transport zur Bahnstation werden den Abwandernden nach ihrer Ankunft an ihrem neuen Wohnsitz im Deutschen Reich zurückerstattet. Den Personen, die nicht über die erforderlichen Geldmittel verfügen, wird die Italienische Regierung die nötigen Mittel zur Bezahlung der Kosten für den Transport zur Bahnstation zur Verfügung stellen.

Unter dieses bewegliche Eigentum fallen insbesondere: Möbel, Hausrat, Wäsche, für den eigenen Bedarf bestimmte und selbst erzeugte Lebensmittel oder andere Lebensmittel im Rahmen der ordnungsmäßigen Vorratshaltung eines Haushalts, ebenso wie Kunstgegenstände, die sich am 23. Juni 1939 im Besitz der Abwandernden befanden und nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden italienischen Bestimmungen mitgenommen werden durften, einschließlich der zur Inneneinrichtung gehörenden, aber fest mit dem Hause verbundenen Einrichtungsgegenstände von Kunst- oder Erinnerungswert (z. B. Wandschränke und alte Wandtäfelungen, Kachelöfen usw.), ferner Personenwagen für den eigenen Bedarf sowie Handwerkszeug von Handwerkern und Künstlern. Die mitzunehmenden Gegenstände werden bei der Wertfestsetzung nicht berücksichtigt.

Industrieerzeugnisse für Zwecke der Landwirtschaft, Ackergerät und landwirtschaftliche Werkzeuge (nicht landwirtschaftliche Maschinen) können mitgenommen werden, falls nicht von Fall zu Fall im Interesse des neuen Besitzers etwas anderes vereinbart wird.

Stoffe und Zubehör für die Herstellung von Trachten können mitgenommen werden.

Ladeneinrichtungen und Lieferwagen sind zurückzulassen.

Die abwandernden Besitzer von landwirtschaftlichen Betrieben können bis zu 50 % ihres Viehbestandes mitnehmen, und zwar gerechnet nach Art, Rasse und Geschlecht.

Zur Mitnahme sind ferner freigegeben:

Grabsteine und Grabmäler;

Private Sammlungen und Archive, die sich auf deutsche Kultur beziehen;

Gegenstände im Besitz der Museumsvereine, soweit sie sich auf deutsche Kultur beziehen und soweit deren Mitglieder oder das sonst zuständige Organ auf Grund der Statuten des Vereins die Überführung in das Deutsche Reich beschließen.

Kirchenbücher und Akten können kopiert oder photokopiert werden. Von Fall zu Fall kann die Mitnahme der Originale vereinbart werden.

Artikel 7

Den Rück- und Abwandernden wird freie Eisenbahnfahrt von ihrem Wohnort in Italien bis zu ihrem Wohnort im Deutschen Reich gewährt, wobei die Kosten bis zur Grenze von der Italienischen Regierung und von der Grenze ab von der Deutschen Regierung getragen werden.

Artikel 8

Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten für die in Artikel 1 Absatz a und b bezeichneten Personen nur, wenn sie bis zum 31. Dezember 1939 bei dem Gemeindevorstand ihrer Heimatgemeinde (Comune d'Origine) eine verbindliche endgültige Erklärung abgegeben haben, daß sie die deutsche Reichsangehörigkeit erwerben und in das Deutsche Reich abwandern wollen.

Artikel 9

Die Volksdeutschen, die die in Artikel 8 vorgesehene Erklärung abgegeben haben, und die unter dieses Abkommen fallenden Reichsdeutschen reichen baldmöglichst unter Beifügung einer eingehenden Vermögensaufstellung einen Antrag auf Transferierung ihres gesamten Vermögens ein. Die Vermögensaufstellung ist in drei Ausfertigungen einzureichen, von denen je eine für den Präfekten von Bolzano, für die Amtliche Deutsche Ein- und Rückwandererstelle in Bolzano und für die Zweigstelle der Banca d'Italia in Bolzano als Vertreter des Istituto Nazionale per i Cambi con l'Estero bestimmt ist.

Artikel 10

Die in Artikel 1 genannten Personen können ihre Vermögenswerte freihändig veräußern. Andernfalls werden diese Vermögenswerte von dem Ente Nazionale per le Tre Venezie in Bolzano erworben.

Die Veräußerung an das Ente erfolgt zu dem Wert, der jeweils für das Objekt von der hierzu eingesetzten „Deutsch-Italienischen Kommission für Wertfestsetzung" bestimmt wird. Die Veräußerungen an das Ente sind frei von Steuern, Abgaben und Gebühren. Das Ente stellt spätestens bei der Übergabe den gesamten bar zu bezahlenden Preis zur Verfügung.

Die Italienische Regierung wird besondere Maßnahmen zur Auflösung der Miet- und Pachtverträge ergreifen, die in Durchführung dieses Abkommens nicht eingehalten werden können.

Artikel 11

Die „Deutsch-Italienische Kommission für Wertfestsetzung" besteht aus der Hauptkommission und den Unterkommissionen.

Die Hauptkommission untersteht dem Präfekten von Bolzano und dem Deutschen Generalkonsulat in Milano als Vorsitzenden und hat ihren Sitz in Bolzano.

Die Unterkommissionen werden ebenfalls paritätisch zusammengesetzt und haben ihren Sitz in den Orten, die für die Amtlichen Deutschen Ein- und Rückwandererstellen und für die Amtlichen Italienischen Auswandererstellen vorgesehen sind.

Die Hauptkommission arbeitet zunächst die Grundsätze aus, nach denen die Wertfestsetzung erfolgen soll. Sie hat davon auszugehen, daß der Bewertung der Vermögenswerte der gemeine Wert zugrunde zu legen ist, und zwar nach den Verhältnissen vom 23. Juni 1939. Gemeiner Wert ist der Wert, den ein Erwerber im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zahlen würde, wobei davon auszugehen ist, daß der Erwerber den Betrieb, das Unternehmen usw. fortführt.

Die von der Hauptkommission ausgearbeiteten Bewertungsgrundsätze unterliegen der Genehmigung der Deutschen und der Italienischen Regierung. Die Bewertungsgrundsätze sind für die Unterkommissionen bindend.

Die Unterkommissionen haben die von den Abwandernden vorgelegten Anträge zu prüfen und werden nach Vornahme der erforderlichen Ermittlungen den Preis bestimmen. Gegen die Entscheidung der Unterkommission steht den Abwandernden die Beschwerde zu, die binnen 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei

der Unterkommission oder der Hauptkommission einzu legen ist. Die Hauptkommission hat die Beschwerde zu prüfen. Daraufhin wird die endgültige Entscheidung von dem Präfekten von Bolzano und dem Deutschen Generalkonsul in Milano getroffen.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren der Kommissionen werden von der Hauptkommission getroffen.

Soweit das Vermögen der in Artikel 1 genannten Personen freihändig oder durch die Veräußerung an das Ente realisiert oder bereits in liquidem Zustand ist und nicht mehr für die Abwicklung ihrer Verpflichtungen oder für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse in Italien benötigt wird, sollen die danach zum Transfer zur Verfügung stehenden Beträge unverzüglich auf ein beim Istituto Nazionale per i Cambi con l'Estero für die Deutsche Verrechnungskasse zu errichtendes zinsloses Lirekonto „Alto Adige" eingezahlt werden.

Artikel 12

Das Istituto Nazionale per i Cambi con l'Estero wird die Transferierung in der Weise vornehmen, daß es den transferberechtigten Personen für je 4,50 Lire, die von diesen eingezahlt werden, 1 Reichsmark bei der Deutschen Verrechnungskasse in Berlin zur Verfügung stellt.

Artikel 13

Der Transfer wird zunächst in Höhe von 1 Milliarde Lire in der Weise vorgesehen, daß der Reichsmarkgegenwert von 800 Millionen Lire zu Lasten des Reichsmarktinterimskontos und der Reichsmarkgegenwert von 200 Millionen Lire zu Lasten des allgemeinen Reichsmarkkontos bei der Deutschen Verrechnungskasse zu dem vorgenannten Kurs überwiesen werden.

Die beiden Konten sollen bei den Auszahlungen laufend im Verhältnis 4 : 1 belastet werden.

Die Auszahlungen werden im Rahmen der verfügbaren Mittel in der zeitlichen Reihenfolge der Einzahlungen vorgenommen, jedoch soll die Auszahlung der kleinen Vermögen, die 5000 Lire nicht übersteigen, bevorzugt erfolgen.

Artikel 14

Das Interimskonto wird während der Dauer dieses Abkommens durch die nach den bisher getroffenen Vereinbarungen auf dieses Konto zu leistenden Einzahlungen gespeist werden. Es werden ferner auf dieses Konto vom 1. November 1939 ab alle aus italienischen Kapitalliquidationen im Deutschen Reich (z. B. Erlös aus unbeweglichem Eigentum, Beteiligungen an Unternehmungen, Aktien und Obligationen, Guthaben, Erbschaften, Heiratsgut, Schenkungen usw.) stammenden Beträge eingezahlt, es sei denn, daß die Kapitalanlagen in der Zeit seit dem 1. Februar 1936 einer anderen Person als einem italienischen Staatsangehörigen gehört haben; Kapitalanlagen, die für einen italienischen Staatsangehörigen durch Erwerb usw. auch nach diesem Zeitpunkt mit den etwa erforderlichen deutschen Genehmigungen entstanden sind, werden von dieser Einschränkung nicht betroffen. Die Anträge auf Erteilung der Einzahlungsgenehmigung auf dieses Konto werden deutscherseits beschleunigt geprüft und ohne besondere Auflagen oder irgendeine andere Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichs oder einer sonstigen Abgabe irgendwelcher Art genehmigt werden. Auf Antrag italienischer Interessenten können ferner Beträge, welche vor dem 1. November 1939 auf das Konto „Verschiedene Übertragungen" eingezahlt worden sind, auf das Interimskonto übertragen werden, soweit sie Kapitalüberweisungen aus dem Deutschen Reich nach Italien betreffen.

Beide Regierungen werden sich bemühen, die Einzahlungen auf das Interimskonto zu erleichtern, damit dieses in kürzester Zeit den Gegenwert von 800 Millionen Lire in Reichsmark erreicht.

Artikel 15

Falls die Einzahlungen auf das Interimskonto bis zum 1. November 1940 nicht den Reichsmarkgegenwert von 800 Millionen Lire erreichen und das Konto Alto Adige seit 3 Monaten nicht transferierbare Beträge aufweist, die 100 Millionen Lire übersteigen, werden sich der Deutsche und der Italienische Regierungsausschuß für die Regelung der deutsch-italienischen Wirtschaftsbeziehungen über andere Transfermöglichkeiten verständigen.

Artikel 16

Sobald der zunächst vorgesehene Betrag von einer Milliarde Lire erschöpft ist, werden der Deutsche und der Italienische Regierungsausschuß unter Berücksichtigung des Umfanges des gesamten Transfers und der Notwendigkeit seiner raschen Abwicklung die erforderlichen Maßnahmen vereinbaren.

Artikel 17

Die beiden Regierungen werden bis zum 31. Dezember 1939 eine Vereinbarung über die Tragung der öffentlichrechtlichen Pensionslasten für die auf Grund dieses Abkommens aus Italien in das Deutsche Reich abwandernden Volksdeutschen treffen.

Artikel 18

Über die Regelung der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Versicherungsansprüche werden besondere Vereinbarungen getroffen.

Artikel 19

Das Istituto Nazionale per i Cambi con l'Estero und die Deutsche Verrechnungskasse werden ermächtigt, alle Maßnahmen für die technische Durchführung der in diesem Abkommen vorgesehenen Bestimmungen zu vereinbaren.

Artikel 20

Sollte das Abkommen zur Regelung der Zahlungen zwischen Deutschland und Italien vom 26. September 1934 während der Geltungsdauer dieses Abkommens außer Kraft treten, so werden sich die beiden Regierungsausschüsse darüber verständigen, in welcher Weise der Transfer nach den Grundsätzen dieses Abkommens zu regeln ist.

Artikel 21

Dieses Abkommen tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft. Es bleibt in Geltung, bis alle in seiner Ausführung eingeleiteten Vermögensübertragungen abgewickelt sind.

Unterzeichnet in Rom in deutscher und italienischer Sprache in je zwei Urschriften am 21. Oktober 1939.

Hans Georg v. Mackensen

Carl Clodius

Ciano

Anlage 2 zur Denkschrift

Abkommen zur Regelung der Sozialversicherung der Personen, die unter das Abkommen über die wirtschaftliche Durchführung der Umsiedlung von Volksdeutschen und deutschen Reichsangehörigen aus Italien in das Deutsche Reich vom 21. Oktober 1939 fallen

Zur Regelung der Sozialversicherung der Personen, die unter das Abkommen über die wirtschaftliche Durchführung der Umsiedlung von Volksdeutschen und deutschen Reichsangehörigen aus Italien in das Deutsche Reich vom 21. Oktober 1939 fallen, haben die Deutsche Regierung und die Italienische Regierung folgendes vereinbart:

Artikel 1

Dieses Abkommen bezieht sich

a) auf die allgemeine Gesetzgebung über die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung;

b) auf die Gesetzgebung über die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung zugunsten von Angehörigen der konzessionierten öffentlichen Verkehrsbetriebe, des konzessionierten Fernsprechdienstes, der Einnahmestellen für direkte Steuern und der Verbrauchssteuerverwaltung;

c) auf die Gesetzgebung über die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Seeleute;

d) auf die Gesetzgebung über die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten;

e) auf die Gesetzgebung über die Versicherung gegen unfreiwillige Arbeitslosigkeit;

f) auf die Gesetzgebung über Tuberkulose-Versicherung;

g) auf die Gesetzgebung über Heirats- und Geburtenversicherung.

Artikel 2

I.

Für die Zeit vom 1. April 1941 an werden übernommen:

1. Von der Landesversicherungsanstalt Oberbayern in München:

   a) Die auf Grund der im Artikel 1 Buchst. a) bis c) bezeichneten Gesetzgebungen zu gewährenden Renten (Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenrenten) an unter dieses Abkommen fallende Personen aus Versicherungsfällen, die vor der Abwanderung eingetreten sind oder eintreten, und zwar vom ersten des auf die Abwanderung folgenden Monats an.

   b) Die auf Grund der im Artikel 1 Buchst. a) und c) bezeichneten Gesetzgebungen zu gewährenden Renten an unter dieses Abkommen fallende Personen aus Versicherungsfällen, die in der Zeit nach der Abwanderung, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 1945 eingetreten sind oder eintreten, und zwar vom Tage des Beginns der Rentenzahlung an. Bei der Feststellung dieser Renten ist Abschnitt IV des Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien über Sozialversicherung vom 20. Juni 1939 anzuwenden; dabei gelten bei Versicherten, die unter die im Artikel 1 Buchst. b) bezeichneten Gesetzgebungen fallen, als deutsche Beitragszeiten auch die Zeiten, in denen die Versicherten im Deutschen Reich eine Beschäftigung ausgeübt haben, die wegen der Gewährleistung gleichwertiger Versorgungsansprüche nicht der Versicherungspflicht unterliegt.

2. Von der Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung in Berlin:

   Die auf Grund der im Artikel 1 Buchst. d) bezeichneten Gesetzgebung zu gewährenden Renten (Renten wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit und Hinterbliebenenrenten) an unter dieses Abkommen fallende Personen aus Unfällen, die bereits eingetreten sind oder bis zum Tage der Abwanderung eintreten sowie außerdem die Heilbehandlung dieser Berechtigten, und zwar vom ersten des auf die Abwanderung folgenden Monats an.

II.

Die nach Absatz I von der Landesversicherungsanstalt Oberbayern in München oder der Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung in Berlin zu übernehmenden Leistungen gelten als Leistungen der Reichsversicherung. Damit endigen die unmittelbaren Beziehungen zwischen den Berechtigten und den italienischen Versicherungsträgern in bezug auf die im Artikel 1 Buchst. a) bis d) bezeichneten Gesetzgebungen.

Artikel 3

Die Bestimmungen des Artikels 2 gelten auch für die Renten (Rententeile), die bei Versicherungsträgern der ehemaligen Österreich-Ungarischen Monarchie von Berechtigten, die unter dieses Abkommen fallen, erworben und auf Italien übergegangen sind.

Artikel 4

Für die Renten (Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenrenten), die auf Grund der im Artikel 1 Buchst. a) bis c) bezeichneten Gesetzgebungen an unter dieses Abkommen fallende Personen aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1945 zu gewähren sind, gilt Artikel 2 Absatz I Nr. 1 Buchst. b).

Artikel 5

1. Die italienischen Versicherungsträger zahlen für die Übernahme der Renten nach Artikel 2 an die übernehmenden deutschen Versicherungsträger die Deckungskapitalien der genannten Renten nach Maßgabe der für die italienischen Versicherungsträger geltenden Grundwerte, ferner für die Übernahme der Renten nach Artikel 3 an die übernehmenden deutschen Versicherungsträger den dreifachen Jahresbetrag der genannten Renten. Bei der Berechnung der Deckungskapitalien sind die Staatszuschüsse einzubeziehen.

2. Die Deckungskapitalien nach Absatz 1 sind in folgenden Teilbeträgen zu überweisen:

a) für die bis zum 1. Juli 1941 übernommenen Renten in sechs gleichen Teilbeträgen, fällig am 1. Oktober 1941, 1. April 1942, 1. Oktober 1942, 1. April 1943, 1. Oktober 1943 und 1. April 1944;

b) für die in der Zeit vom 1. Juli 1941 bis zum 31. Dezember 1941 übernommenen Renten in sechs gleichen Teilbeträgen, fällig am 1. April und 1. Oktober der Jahre 1942, 1943 und 1944;

c) für die im Jahre 1942 übernommenen Renten in vier gleichen Teilbeträgen, fällig am 1. April und 1. Oktober der Jahre 1943 und 1944;

d) für die in den Jahren 1943, 1944 und 1945 übernommenen Renten jeweils am 1. April der darauf folgenden Jahre.

Artikel 6

1. Der italienische Versicherungsträger erstattet der Landesversicherungsanstalt Oberbayern in München die von ihr nach Artikel 4 zu übernehmenden Renten monatlich im voraus.

2. Die Deutsche Regierung und die Italienische Regierung können vereinbaren, daß der italienische Versicherungsträger von seiner Verpflichtung nach Absatz 1 durch Zahlung von mathematischen Reserven für die von der Landesversicherungsanstalt Oberbayern in München zu übernehmenden Renten nach Maßgabe der für den italienischen Versicherungsträger geltenden Bestimmungen befreit wird, wobei die tatsächlichen oder als einziehbar anerkannten Beitragssummen zugrunde zu legen sind. In dieser Vereinbarung kann auch Näheres über eine ratenweise Abgeltung der bezeichneten mathematischen Reserven bestimmt werden.

Artikel 7

1. Die auf Grund der im Artikel 1 Buchst. d) bezeichneten Gesetzgebung zu gewährenden Geldleistungen wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit an unter dieses Abkommen fallende Personen aus Unfällen, die bereits eingetreten sind oder bis zum Tage der Abwanderung eintreten, werden vom Tage der Abwanderung an für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit von den italienischen Versicherungsträgern an die Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung überwiesen. Wenn nach Beendigung der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit in den im Satz 1 bezeichneten Fällen eine Rente wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit festzusetzen ist, wird der Grad der Erwerbsbeschränkung durch die italienischen Versicherungsträger festgestellt, die sich dabei der Vermittlung der Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung zu bedienen haben.

2. Für die nach den in Italien für die Arbeiterunfallversicherung geltenden Bestimmungen vorzunehmenden ärztlichen Untersuchungen der im Absatz 1 bezeichneten Berechtigten nehmen die italienischen Versicherungsträger die Hilfe der Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung in Berlin in Anspruch. Die entstehenden Auslagen sind von den italienischen Versicherungsträgern zu erstatten.

Artikel 8

Alle in diesem Abkommen vorgesehenen Zahlungen sind über das Konto Verschiedene Übertragungen der Deutschen Verrechnungskasse beim Istituto Nazionale per i Cambi con l'Estero zu leisten.

Artikel 9

1. Zwecks Übertragung von Renten nach diesem Abkommen auf deutsche Versicherungsträger haben die Berechtigten bei oder unverzüglich nach der Abwanderung durch Vermittlung der Amtlichen Deutschen Ein- und Rückwandererstelle in Bolzano die italienischen Versicherungsträger von dem Zeitpunkt der Abwanderung in Kenntnis zu setzen. Die italienischen Versicherungsträger teilen den übernehmenden deutschen Versicherungsträgern die Personalien sämtlicher abgewanderter Berechtigten sowie die Art und Höhe ihrer Renten und in der Unfallversicherung auch den Grad ihrer Erwerbsbeschränkung mit.

2. Die Amtliche Deutsche Ein- und Rückwandererstelle in Bolzano teilt dem Istituto Nazionale Fascista della Previdenza Sociale die Personalien der Versicherten mit, die vor Eintritt des Versicherungsfalles abgewandert sind. Auf Grund dieser Mitteilung stellt das Istituto Nazionale Fascista della Previdenza Sociale innerhalb eines Vierteljahres nach Eingang der Mitteilung die für den einzelnen Versicherten entrichteten oder als einziehbar anerkannten Beitragssummen sowie die von ihm zurückgelegten Versicherungszeiten fest; soweit die abgewanderten Personen dem Istituto Nazionale Fascista della Previdenza Sociale bekannt sind, ist diese Feststellung sofort vorzunehmen. Über das Ergebnis der Feststellung ist dem Versicherten ein Bescheid zu erteilen. Der Bescheid ist in dreifacher Ausfertigung dem Versicherten durch Vermittlung der Amtlichen Deutschen Ein- und Rückwandererstelle in Bolzano zuzustellen. Gegen den Bescheid kann ein Rechtsmittel nach italienischem Recht eingelegt werden.

Artikel 10

1. Mit dem Tag der Abwanderung endigt für die unter dieses Abkommen fallenden Personen jeder Anspruch auch auf schon laufende Leistungen der Tuberkulose-, Arbeitslosen-, Heirats- und Geburtenversicherung.

2. Die Versicherten oder die Familienangehörigen von Versicherten, die sich auf Kosten des Istituto Nazionale Fascista della Previdenza Sociale in Heilanstalten befinden, genießen weiter die ihnen zustehenden Leistungen in Italien bis zu ihrer klinischen Heilung. Falls diese Personen in das Deutsche Reich abwandern, verlieren sie jeden Anspruch auf Fortsetzung der Tuberkulosen-Heilbehandlung.

Artikel 11

Die unter dieses Abkommen fallenden Personen, die durch Vermittlung des Istituto Nazionale Fascista della Previdenza Sociale ein Ehestandsdarlehen von der Provinz bewilligt erhalten haben, müssen bei ihrer Abwanderung für die Tilgung ihrer Schuld sorgen. Falls ihnen dies aus eigenen Mitteln nicht möglich ist, hat die Amtliche Deutsche Ein- und Rückwandererstelle in Bolzano für die Tilgung der Schuld zu sorgen.

Artikel 12

1. Dieses Abkommen tritt am 1. April 1941 in Kraft. Im gleichen Zeitpunkt treten die Artikel 1 bis 8 des Abkommens vom 21. Oktober 1939 zur Regelung der Versicherungsbeziehungen der Personen, die unter das Abkommen über die wirtschaftliche Durchführung der Umsiedlung von Volksdeutschen und deutschen Reichsangehörigen aus Italien in das Deutsche Reich vom 21. Oktober 1939 fallen, außer Kraft.

2. Die in den nach Absatz 1 außer Kraft gesetzten Artikeln vorgesehene vorläufige Regelung der Rentenzahlung wird bis zum 31. März 1941 verlängert.

3. Dieses Abkommen ist Bestandteil des Abkommens über die wirtschaftliche Durchführung der Umsiedlung von Volksdeutschen und deutschen Reichsangehörigen aus Italien in das Deutsche Reich vom 21. Oktober 1939.

Unterzeichnet in Rom in deutscher und italienischer Sprache in je zwei Urschriften am 26. Februar 1941.

Carl Clodius A. Giannini

Schlußprotokoll

Bei Unterzeichnung des heute zwischen der Deutschen Regierung und der Italienischen Regierung abgeschlossenen Abkommens zur Regelung der Sozialversicherung der Personen, die unter das Abkommen über die wirtschaftliche Durchführung der Umsiedlung von Volksdeutschen und deutschen Reichsangehörigen aus Italien in das Deutsche Reich vom 21. Oktober 1939 fallen, wurde festgestellt, daß zwischen den beiden Regierungen Einverständnis über folgendes herrscht:

1. Die in dem Abkommen in Aussicht genommenen Vereinbarungen der beiden Regierungen über die Abgeltung von laufenden Erstattungen der italienischen Versicherungsträger durch Überweisung von Deckungskapitalien und mathematischen Reserven sollen bis zum 1. Juli 1943 getroffen werden.

2. Die italienischen Versicherungsträger haben die im Abkommen bezeichneten Grundwerte zur Berechnung der Deckungskapitalien, die bei Abschluß des Abkommens gelten, sowie spätere Änderungen dieser Grundwerte den übernehmenden deutschen Versicherungsträgern unverzüglich mitzuteilen; die gegenwärtig geltenden Grundwerte wurden der Deutschen Delegation übergeben.

Unterzeichnet in Rom in deutscher und italienischer Sprache in je zwei Urschriften am 26. Februar 1941.

Carl Clodius A. Giannini

Bn 612093 5.76